

von 38 Thlr. für eine Quadratelle Grundfläche zum Grund, so ergibt sich ein Bauaufwand von

$$13,000 \times 38 = 494,000 \text{ Thlr.}$$

Außerdem sind aber folgende Kosten zu berücksichtigen:

- | | |
|--|--------------|
| a) Für Bildhauerarbeiten mit Rücksicht auf Wiederverwendung von 10 Statuen des abgebrannten Hoftheaters im Werthe von 5000 Thlr. | ca. 20,000 = |
| b) für Heizungsanlagen und Ventilations-Einrichtungen | = 20,000 = |
| c) für Wasserleitung mit Druckwerk = | 4,000 = |
| d) für Gasbeleuchtung nebst Kronleuchter, Girandols zc. | = 20,000 = |
| e) für Bühnenausbau nebst Ober- und Untermaschinerie mit Rücksicht auf thunlichste Verminderung der Holzconstruktionen | = 33,000 = |
| f) für die Beschaffung von Sesseln, Sitzbänken zc. im Zuschauerraum und des Vorhangs | = 12,000 = |
| g) für Abtragung der Brandruine und Einebnung der Brandstätte zc. | = 12,000 = |
| h) für Nebenanlagen, als Schlußen, Pflasterungen, Umgestaltung der Zwingeranlagen zc. | = 20,000 = |
| i) für Veranstaltung einer Concurrnz zur Erlangung zweckmäßiger Baupläne | = 6,000 = |

Summe: 641,000 Thlr.

Von dieser Summe würde in Abzug zu bringen sein:

der ungefähre Geldwerth der aus der Hoftheater ruine zu erlangenden Materialien an Steinen, Werkstücken, Kupfer und Eisentwerk ca. 21,000 =

so daß ein Gesamtaufwand von . . . ca. 620,000 Thlr. verbleibt.

Dresden, den 27. November 1869.

Der Bericht lautet:

Mittels des in der Ueberschrift bezeichneten allerhöchsten Decrets ist den Ständen zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung eine Vorlage zugegangen, in welcher die Bewilligung der nöthigen Mittel aus der Staatskasse zum Neubau des durch den Brand vom 21. September 1869 zerstörten königl. Hoftheaters beantragt wird. Zur Begründung dieses Antrags, so weit er der formalen und verfassungsmäßigen Rechtfertigung bedarf, bezieht sich die Beilage zum königl. Decrete auf die §§ 17 und 18 der Verfassungsurkunde, nach welchen das Hoftheater zu denjenigen Staatsgebäuden gehört, die Sr. Majestät dem Könige zur freien Benutzung zu überlassen sind und zu deren Wiederherstellung die Staatskasse verpflichtet ist. Bevor daher die zweite Deputation, welche mit der Berichterstattung über den vorliegenden Gegenstand beauftragt ist, in dessen Berathung eintrat, beantragte sie in der Kammer, daß von der ersten De-

putation ein Gutachten über die hier einschlagenden Rechts- und Verfassungsfragen erfordert werde, welchen Antrag die Kammer zum Beschluß erhob.

Nachdem die erste Deputation, welche bei Prüfung der einschlagenden Fragen zum einstimmigen Urtheil nicht gelangte, ihre Gutachten nach Majorität u. Minorität, die beide der Kammer bereits gedruckt vorliegen, abgegeben hatte, entschied sich die zweite Deputation einstimmig für das Gutachten der Majorität und erachtet von deren Standpunkte aus dem formalen Rechte nach ihre Schlufsanträge für begründet. Nicht für ihre Aufgabe hielt es die zweite Deputation, die Gründe zu entwickeln, aus welchen sie sich der Majorität der ersten Deputation angeschlossen hat; dagegen glaubt sie, daß selbst vom Standpunkte der Minorität, wenn auch unter anderen Voraussetzungen, ihre Anträge sich aufrecht erhalten lassen und daß eine Zustimmung zu denselben nicht in directem Widerspruche mit den im Majoritätsgutachten aufgestellten Grundsätzen steht. — Zur Sache übergehend, könnte die Deputation nicht unterlassen, der Ursache zu gedenken, die sie hier in wenig erfreulicher Weise beschäftigte.

Wenn im Eingange der Beilage zum königl. Decrete die Katastrophe vom 21. September vorigen Jahres eine beklagenswerthe genannt wird, so mußte der Deputation nicht minder beklagenswerth die Veranlassung erscheinen, durch welche ein monumentales Bauwerk von classischem Werthe, ein hoher Schmuck der Residenz und die Pflegstätte edler Kunst der Vernichtung preisgegeben wurde; für die Staatskasse aber durch Wiederherstellung der am Staatsgute verloren gegangenen Substanz ein Aufwand erwächst, dessen Bestreitung bereits in vielen Kreisen des Landes Anlaß zu Mißvergünigen gegeben hat. Da nach den Ergebnissen der gerichtlichen Untersuchung Niemandem eine Schuld beizumessen war, wegen deren eine Bestrafung hätte erfolgen können, so glaubte die Deputation, ohne damit die bekannnten Vorfälle irgendwie entschuldigen zu wollen, sich ihrerseits eines weitergehenden Urtheils enthalten zu müssen.

Inwieweit zur Verhütung solcher Vorkommnisse in Zukunft die am Schlusse des königl. Decrets in Aussicht gestellten Anordnungen als genügende Bürgschaft zu betrachten sind, darauf einzugehen, behält sich die Deputation für das Ende ihres Berichts vor.

Wenn nach Abschnitt 3 des Majoritätsgutachtens der ersten Deputation der Kostenaufwand für die im königl. Decrete geforderte Wiederherstellung des königl. Hoftheaters aus Staatsmitteln bewilligt werden muß, in Abschnitt 5 desselben Gutachtens aber unter a und b die Grundsätze aufgestellt sind, nach welchen die Höhe des erforderlichen Kostenaufwands zu berechnen ist, so hatte sich die zweite Deputation zunächst darüber klar zu werden, von welchen Gesichtspunkten aus sie diese Berechnung und die damit in Verbindung stehenden Fragen zu beurtheilen habe und glaubte, in erster Linie in Betracht ziehen zu müssen, welche Anforderungen man an das neu zu erbauende Hoftheater u. stellen habe mit Rücksicht darauf, was in dem durch das Brandunglück verloren gegangenen geboten war.

Das zerstörte Theater war nicht nur, wie allgemein und auch im königl. Decrete anerkannt wird, eines der vorzüglichsten Bauwerke Sachsens, ein wirkliches Kunst- und Meisterwerk in seiner äußeren Erscheinung, sondern